

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Aufgaben des Vereins

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

§ 12 Gründungsklausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen BLU agency network association e. V. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von §5 Abs.1, Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing und/oder Vertrieb tätigen Personen wahr und versucht diese über im europäischen Austausch zu fördern. Für seine Mitglieder kann der Verein Serviceleistungen erbringen, (z.B. Informationsaustausch, Auskünfte, Zertifizierungen, Auskunfteien, Bildungsreisen) .
2. Die vom Verein zu wahrenden Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Zielfunktion des Marketings in den Unternehmungen. Die Praxis des Marketings umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die zum Absatz nachfragegerechter Güter und Dienstleistungen führen. Marketing dient der Verwirklichung der Unternehmensziele durch die Befriedigung wachsender und sich wandelnder Bedürfnisse der Verbraucher.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelner wirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. In jedem Aufnahmeantrag sind zwei Mitglieder des Vereins als Bürgen zu benennen. Über die Einstufung in die richtige Mitgliedsart und die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich
2. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. Einzelmitglieder (natürliche Personen), die im Bereich des Marketing oder Vertrieb oder angrenzender Fachbereiche tätig sind oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnehmen
 - b. Firmenmitglieder, sind eingetragene und nicht eingetragenen Unternehmen, juristische Personen die an den Zwecken des Vereins interessiert sind.

- c. Fördermitglieder, haben die gleichen Rechte wie Vollmitgliedschaften (Firmenmitglieder und Einzelmitglieder) mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Fördermitglieder können sein:
 - i. Berater, Anwälte
 - ii. Andere Vereine oder Verbände
 - iii. Unternehmen aus angrenzenden gewerblichen Bereichen
3. Bei einer Firmenmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft werden die Mitgliedschaftsrechte durch einen oder mehrere entsandte Mitarbeiter wahrgenommen, die den Kriterien von Absatz 2.a) entsprechen. Über die Anzahl der zu entsendenden Mitarbeiter und die nähere Ausgestaltung der Firmenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Wenn ein Verhalten eines entsandten Mitarbeiters im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet, kann der Vorstand das Firmenmitglied auffordern, den entsandten Mitarbeiter zu ersetzen. Kommt das Firmenmitglied der Aufforderung nicht binnen 6 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung nach, kann der Vorstand den entsandten Mitarbeiter von den Aktivitäten des Vereins durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§ 4 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung des Marketings in Wirtschaft und Öffentlichkeit in Europa fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
2. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Reisen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
3. Der Verein betreibt die Fortbildung der Nachwuchskräfte des Marketings.
4. Der Verein vertritt auf der Erfahrungsgrundlage seiner Mitglieder die im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
5. Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung modernen Marketings und angrenzender Bereiche in sozialer und wirtschaftspolitischer Hinsicht gerecht werden.
6. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliedsversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen wird. (Beitragsordnung)

3. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, nach Rechnungstellung durch den Verein, spätestens bis zum Ablauf des 31. März des betreffenden Jahres zu entrichten.
4. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung (bei Firmenmitgliedschaft), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat (= 30. November des betreffenden Jahres) zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Maßgebend ist das Datum des Eintreffens bei der Geschäftsstelle,
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet, insbesondere der Verstoß gegen geltende Gesetze;
 - b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied über den 31. März des betreffenden Jahres hinaus mit der Zahlung länger als weitere drei Monate (= Ablauf des 30. Juni des betreffenden Jahres) im Rückstand ist. Die Jahresgebühr bleibt als Forderung bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 3/4 des Vorstandes oder 2/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des

Poststempels/Emailnachweis. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, über die im Gesetz oder in dieser Satzung ihr zugeteilten Aufgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins (§11)
 - Wahl des Vorstandes
 - Weitere Aufgaben die sich durch diese Satzung ergeben
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied (Firmenmitglieder haben eine Stimme) hat eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen werden durch Ihre Vertreter, vertreten.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, sowie 2 Kassenprüfern.- . Rechtsverbindliche Erklärungen können von einem Vorstandsmitglied alleine abgegeben werden.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
3. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:
 1. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Planung und Durchführung sowie Delegation von Aufgaben von Vereinsveranstaltungen
 4. Repräsentation des Vereins
 5. Bestellung eines Vereinssekretariats zur Geschäftsführung
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der 1. Kassenprüfer für den Rest der Amtszeit den Vorstand ergänzen.

5. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe, im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wenn nicht in dieser Satzung ein davon abweichendes Mehrheitserfordernis aufgestellt wird.

§ 11 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist des § 8, Abs.3 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen anteilig an seine Mitglieder entsprechend dem Schlüssel Ihrer Beitragszahlungen im Geschäftsjahr der Auflösung zurück.
3. Ist die Vermögensverwendung im Sinne des vorherigen Absatzes nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen

§ 12 Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Berlin, November 2017.